



Benützungsreglement für die  
Ortstafeln der Gemeinde Schübelbach  
Vom 1. Oktober 2002

**Art. 1**  
**Zweck**

Die Ortstafeln der Gemeinde Schübelbach sollen der politischen Gemeinde, den Vereinen und anderen öffentlichen Institutionen ermöglichen, für ihre auf dem Ortsgebiet stattfindenden Anlässe Werbung zu machen.

**Art. 2**  
**Bewilligung**

Das Gesuch um die Benützung der Ortstafeln ist frühzeitig zusammen mit einem eventuellen Gesuch für eine Anlassbewilligung einzureichen. Die Bewilligung erteilt der Gemeindepräsident.

**Art. 3**  
**Dauer der Anlasswerbung**

Eine Bewilligung für das Aufhängen einer Anlasswerbung wird maximal für 12 Tage erteilt. Wenn ein Wochenende vorher ein anderer Anlass stattfindet, können die Tafeln nur ab Montag vor dem Anlass für Werbezwecke benutzt werden.

**Art. 4**  
**Ausnahmebewilligungen**

Um eine Ausnahmebewilligung für eine länger dauernde Werbung für grosse regionale Anlässe muss frühzeitig nachgesucht werden. Diese Werbung kann jeweils durch eine maximal 12-tägige Anlasswerbung unterbrochen werden. Werbeauftritte mit Standorten ohne Benützung der Ortstafeln bleiben nach wie vor in der Kompetenz der Kantonspolizei Schwyz und sind bewilligungspflichtig.

**Art. 5**  
**Anlassüberschneidungen**

Bei gleichzeitig stattfindenden Anlässen müssen sich die Organisatoren die Werbefläche der Ortstafeln teilen. Die Gesuchsteller organisieren sich untereinander selbst.

**Art. 6**  
**Unterhalt der Ortstafeln**

<sup>1</sup>Die Ortstafeln werden von den Gemeindewerken Schübelbach unterhalten. Dies gilt nebst der regelmässigen Reinigung und Pflege auch für das Auswechseln der jeweiligen Werbung.

<sup>2</sup>Die Grundplatten mit der Werbeaufschrift der Gemeinde Schübelbach dürfen nicht überklebt werden.

<sup>3</sup>Als Werbeflächen dienen Aluminiumplatten, die systembedingt bei der von den Gemeindewerken bezeichneten Stelle gekauft werden können.

**Art. 7**  
**Kosten**

<sup>1</sup>Die Pflege und der Unterhalt der Ortstafeln sowie das Auswechseln der Werbeplatte ist eine Dienstleistung der Gemeinde und für die Organisatoren von Anlässen gratis.

<sup>2</sup>Bei speziellen Aufträgen der Organisatoren und bei aussergewöhnlichen Aufwendungen für die Installation kann den Organisatoren Rechnung gestellt werden.

**Art. 8**  
**Werbe-Ethik**

<sup>1</sup>Die Werbung auf den Ortstafeln soll ausschliesslich auf den Anlass hinweisen, einfach, gross und für den Verkehrsteilnehmer gut lesbar.

<sup>2</sup>Auf Sponsorenwerbung ist zu verzichten. Werden normale Plakate aufgehängt, müssen Sponsoren nicht überdeckt werden, wenn sie nicht mehr als ca. 10 % der Werbefläche beanspruchen.

<sup>3</sup>Alkohol- und Tabakwerbung ist verboten.

**Art. 9**  
**Streitigkeiten**

Bei Uneinigkeit mit der Bewilligungsinstanz und bei anderen nicht lösbaren Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Ortstafeln entscheidet in letzter Instanz der Gemeinderat.

**Art. 10**  
**Inkraftsetzung**

Das Benützungsreglement tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2002 in Kraft.